

**Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden**

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 3
Grundgebühren**

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 1,5 und Qn 2,5 wird gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) bzw. des Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 6,0 bis Qn 150 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=16 bis Q3=250) wird nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 1,5 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=2,5; nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 1,63 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,11 EUR, also insgesamt 1,74 EUR (brutto).
- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=4) beträgt monatlich 6,50 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,46 EUR, also insgesamt 6,96 EUR (brutto).
- (4) Die monatliche Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler Qn 6,0 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=10) errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:

$$G_{G6,0} = G_{G2,5} * 16$$

G_{G6,0} = Grundgebühr des Zählers Qn 6,0

G_{G2,5} = Grundgebühr des Zählers Qn 2,5

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers Q_n 6,0 (entspricht dem Dauerdurchfluss $Q_3=10$) monatlich 104,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 7,28 EUR, also insgesamt 111,28 EUR (brutto).

- (5) Die monatlichen Grundgebühren (netto) aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[\frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} * G_{G2,5} \right]$$

G_{GX} = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler $Q_n = x \text{ m}^3/\text{h}$

G_{GXV} = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Nenndurchfluss

Q_{nx} = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit $x \text{ m}^3/\text{h}$

$Q_{n2,5}$ = Nenndurchfluss des Wasserzählers $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$

$G_{G2,5}$ = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler $Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$

x = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße Q_n	entspricht der Zählergröße Q_3	monatliche Grundgebühr (netto)	zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %)	monatliche Grundgebühr (brutto)
10	16	130,00 EUR	9,10 EUR	139,10 EUR
15	25	169,00 EUR	11,83 EUR	180,83 EUR
40	63	273,00 EUR	19,11 EUR	292,11 EUR
60	100	429,00 EUR	30,03 EUR	459,03 EUR
150	250	819,00 EUR	57,33 EUR	876,33 EUR

- (6) Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt 4,17 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,29 EUR, also insgesamt 4,46 EUR/d (brutto).

§ 3a

Grundgebühren im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Q_n 1,5 und Q_n 2,5 wird gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Q_n) bzw. des Dauerdurchflusses (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Q_n 6,0 bis Q_n 150 (entspricht dem Dauerdurchfluss $Q_3=16$ bis $Q_3=250$) wird nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Q_n 1,5 (entspricht dem Dauerdurchfluss $Q_3=2,5$; nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 1,63 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,08 EUR, also insgesamt 1,71 EUR (brutto).

- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q₃=4) beträgt monatlich 6,50 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,33 EUR, also insgesamt 6,83 EUR (brutto).
- (4) Die monatliche Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler Qn 6,0 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q₃=10) errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:

$$G_{G6,0} = G_{G2,5} * 16$$

G_{G6,0} = Grundgebühr des Zählers Qn 6,0
 G_{G2,5} = Grundgebühr des Zählers Qn 2,5

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers Qn 6,0 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q₃=10) monatlich 104,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 5,20 EUR, also insgesamt 109,20 EUR (brutto).

- (5) Die monatlichen Grundgebühren (netto) aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[\frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} * G_{G2,5} \right]$$

- G_{GX} = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler Qn = x m³/h
 G_{GXV} = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Nenndurchfluss
 Q_{nx} = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit x m³/h
 Q_{n2,5} = Nenndurchfluss des Wasserzählers 2,5 m³/h
 G_{G2,5} = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler Qn = 2,5 m³/h
 x = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße Qn	entspricht der Zählergröße Q ₃	monatliche Grundgebühr (netto)	zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %)	monatliche Grundgebühr (brutto)
10	16	130,00 EUR	6,50 EUR	136,50 EUR
15	25	169,00 EUR	8,45 EUR	177,45 EUR
40	63	273,00 EUR	13,65 EUR	286,65 EUR
60	100	429,00 EUR	21,45 EUR	450,45 EUR
150	250	819,00 EUR	40,95 EUR	859,95 EUR

- (6) Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt 2,82 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,14 EUR, also insgesamt 2,96 EUR/d (brutto).

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,89 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,13 EUR, also insgesamt 2,02 EUR (brutto).

§ 4a Verbrauchsgebühr für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 2,12 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,11 EUR, also insgesamt 2,23 EUR (brutto).

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband eine monatliche Abrechnung festlegen. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuergesetzes.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

lfd. Nummer	Bezeichnung	geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	GS-WBS		19.12.2005	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005	01.01.2005
2	1. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 8 Abs. 3	29.10.2009	Amtsblatt des Landkreises Gotha	30.10.2009
3	2. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 4 Abs. 3	10.12.2009	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2009
4	3. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 4 Abs. 3 § 7 Abs. 3 (neu eingefügt)	21.03.2013	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2013
5	4. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 7 Abs. 1	28.11.2013	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2013
6	5. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 3	02.03.2017	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2017
7	6. Änderungssatzung zur GS-WBS	§§ 3a und 4a neu eingefügt	03.12.2020	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.07.2020
8	7. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 3 neu gefasst	18.03.2021	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2021